

## Anforderungen an ein vom DTFB anerkanntes Landesleistungszentrum (LLZ)

- 1 Es müssen mindestens fünf Tische vorhanden sein.
  - Mindestens drei davon müssen offiziell im Landesverband anerkannt sein.
  - Mindestens drei davon müssen als offizieller DTFB-Tisch anerkannt sein.
  - Mindestens zwei unterschiedliche davon müssen als offizieller ITSF-Tisch anerkannt sein.
- 2 Die Trainingsstätte muss Mitgliedern des Landesverbandes im Regelfall mindestens an zwei Abenden in der Woche für mindestens vier Stunden zugänglich sein.
- 3 Für Mitglieder des Landesverbandes werden finanziell günstige Trainingsmöglichkeiten angeboten (abendliche und/oder monatliche Pauschalen im üblichen Rahmen: Jugendliche/Erwachsene: max. 2 € / 4,- € pro Abend, maximal 15,- € / 25,- € pro Monat).
- 4 Für Veranstaltungen des Landesverbands steht das LLZ dem Verband auf dessen Anforderung hin mindestens an einem Tag im Monat für bis zu 6 Stunden exklusiv zur Verfügung. Die Kosten hierfür betragen für den Verband max. 30 Euro pro Trainingstag. Bei diesen Veranstaltungen ist es den Spielern erlaubt, isotonische Getränke in verschließbaren Getränken mitzubringen und zu konsumieren.
- 5 Das LLZ muss im Titel die Namensteile "Tischfußball-Landesleistungszentrum" und den Bundesland- bzw. Städtenamen tragen (Beispiel: "Tischfußball-Landesleistungszentrum Hessen" oder „Tischfußball-Landesleistungszentrum Köln“). Der DTFB behält es sich vor, die Anerkennung zu revidieren, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden oder strukturelle Änderungen dies erforderlich machen.
- 6 In und mit dem LLZ darf keine Werbung für Firmen oder Organisationen gemacht werden, die entgegen der Zielsetzung des DTFB und seiner Landesverbände – der Etablierung und Anerkennung von Tischfußball als Sport - agieren.
- 7 In dem LLZ muss aktive Jugendförderung betrieben werden. Neben einem regelmäßigen Trainings- und Turnierangebot muss mindestens einer der an einem LLZ beteiligten Vereine ein Team für die Junioren-Bundesliga melden.

**Der DTFB behält es sich vor, die Anerkennung zu revidieren, falls die Anforderungen nicht erfüllt werden oder strukturelle Änderungen dies erforderlich machen. Bei Änderungen des Anforderungskatalogs haben bestehende Landesleistungszentren ein Jahr Bestandsschutz ab dem Termin der Veröffentlichung des aktualisierten Anforderungskatalogs. Die finale Entscheidung liegt beim zuständigen Landesverband.**